



**Satzung
Erzeugergemeinschaft
Goldenes Rheinhessen w.V.**

In der Fassung vom 07. März 2019

§ 1 Name, Sitz und Einzugsgebiet

1. Der Verein führt den Namen „Erzeugergemeinschaft Goldenes Rheinhessen w.V.“. Der Verein ist eine Erzeugerorganisation im Sinne des Agrarmarktstrukturgesetzes; er soll nach den Vorschriften dieses Gesetzes anerkannt sein.
2. Er hat seinen Sitz in Bornheim Rheinhessen.
3. Einzugsgebiet ist das Weinbaugebiet Rheinhessen einschließlich der in § 3 Abs. 1 definierten Flächen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern zu ermöglichen, gemeinsam die Erzeugung und den Absatz von Weintrauben, Traubenmost und Wein den Erfordernissen des Marktes anzupassen.
2. Der Zweck soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verein Erzeugungs-, Qualitäts- und gemeinsame Verkaufsregeln aufstellt, deren Einhaltung überwacht, die Mitglieder in Erzeugungs- und Absatzfragen berät sowie die Zusammenfassung, den Absatz, die Lagerung und den Verkauf der in den Mitgliedsbetrieben erzeugten und zur Veräußerung bestimmten Weintrauben, Traubenmoste und Weine betreibt.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich ausschließlich auf Erzeugnisse des Weinbaues.
4. Der Verein muss mit einem für die Verwirklichung des Vereinszweckes ausreichenden Vermögen ausgestattet sein.
5. Vom jeweiligen, im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss werden, im Sinne des § 2 Abs. 4, ab dem Geschäftsjahr 2011/12 vorab 20% dem Rücklagenposten „Satzungsmäßige Rücklagen“ zur dauerhaften Eigenkapitalbildung zugeführt. Die Mitgliederversammlung kann die Einstellung weiterer Mittel in eine sonstige Gewinnrücklage beschließen. Die Gewinnrücklagen können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands zum Ausgleich von eventuell auftretenden Verlusten des Vereins verwendet werden. Eine Auflösung der Gewinnrücklagen aus anderen Gründen (ganz oder teilweise) bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Einzugsgebiet werden, der auf Flächen, die im Einzugsgebiet des Vereins liegen, Weintrauben erzeugt. Zum Einzugsgebiet gehören das bestimmte Anbaugebiet Rheinhessen einschließlich der außerhalb dieses Gebietes liegenden Weinbauflächen rheinhessischer Weinbaubetriebe und einschließlich der Flächen von unmittelbar an Rheinhessen angrenzenden Weinbaubetrieben.
Weiterhin können Erzeugerzusammenschlüsse, die nicht selbst Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs sind, Mitglied werden, wenn sie Zusammenschlüsse von Personen nach Satz 1 sind.
2. Mitglieder mit Betriebssitz im Einzugsgebiet des Vereins dürfen nicht gleichzeitig anderen Erzeugergemeinschaften angehören, die den in § 2 genannten Geschäftszweck verfolgen und ihren Sitz in Rheinhessen haben.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, unter gleichzeitiger Vorlage der den Antragsteller betreffenden aktuellen EU-Weinbaukartei, an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) den Tod des Mitgliedes,

- b) den Wegfall der Inhaberschaft des landwirtschaftlichen Betriebes, zum Ende des Geschäftsjahres,
- c) den Ausschluss zu dem im Ausschließungsbeschluss angegebenen Zeitpunkt,
- d) die Kündigung, die schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss; die Kündigung kann frühestens zum Ende des fünften vollen Geschäftsjahres seit Beginn der Mitgliedschaft erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte. Darüber hinaus wird der Verein die Mitglieder entsprechend dem Vereinszweck unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu fördern und jegliches den Verein schädigendes Verhalten zu unterlassen.
3. Insbesondere müssen die Mitglieder
 - a) die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane beachten,
 - b) die beschlossenen Erzeugungs-, Qualitäts- und gemeinsamen Verkaufsregeln einhalten und die Überwachung der Einhaltung dulden,
 - c) die erzeugten Weintrauben, Traubenmoste und Weine dem Verein vollständig zum Verkauf überlassen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen ist diejenige Menge, die generell zum Selbstverbrauch oder zur Selbstvermarktung freigegeben wird. Die Freigabe erfolgt jeweils nur für eine Ernte und nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes. Näheres bestimmen die Erzeugungs-, Qualitäts- und gemeinsamen Verkaufsregeln. Im Falle der Freigabe zur Selbstvermarktung muss das Mitglied den Verkauf nach den gemeinsamen Verkaufsregeln vornehmen. Auch bei Kelterung, Ausbau und Lagerung der Erzeugnisse im Mitgliedsbetrieb müssen die beschlossenen Erzeugungs-, Qualitäts- und gemeinsamen Verkaufsregeln eingehalten werden,
 - d) die festgesetzten Beiträge sowie die Organisations- und Verwaltungskosten zu leisten,
 - e) Geschäftsanteile als Pflichtanteile für die gesamte bewirtschaftete Rebfläche zeichnen und einzahlen; für Erzeugerzusammenschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sind jedoch höchstens 20 ha anzusetzen. Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 1.300,00 je angefangenem ha. Die Einzahlung auf die Anteile erfolgt entweder durch Zahlung an den Verein oder durch Einbehalt bei den dem Mitglied zustehenden Auszahlungen, wobei jährlich mindestens 10% erbracht werden müssen. Mitglieder, die ab Beginn des Geschäftsjahres 2004/2005 in den Verein aufgenommen werden, müssen im ersten, zweiten und dritten Geschäftsjahr ihrer Mitgliedschaft auf die Pflichtanteile jeweils 20% einzahlen oder mit ihren zustehenden Auszahlungen verrechnen lassen,
 - f) die eingezahlten Geschäftsanteile sind beim Ausscheiden eines Mitgliedes an seinen Nachfolger zu übertragen oder spätestens nach 2 Jahren auszuzahlen, wobei die Erzeugergemeinschaft den Auszahlungszeitpunkt im Einzelnen nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Bis zum endgültigen Ausscheiden aus dem Verein ist das Mitglied weiterhin an seine Andienungs- bzw. Lieferverpflichtung gebunden.

§ 5 Ordnungsmittel

1. Der Verein kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gegen ein Mitglied Ordnungsmittel verhängen, wenn das Mitglied schuldhaft gegen seine Pflichten

verstoßen hat. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Erzeugungs-, Qualitäts- u. gemeinsamen Verkaufsregeln, sowie in den Fällen, in denen dem Verein ein Schaden entsteht. Verstöße, die Dritte begehen, die für das Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft tätig werden (z.B. Erfüllungsgehilfen, Gesellschafter oder Organe), werden dem Mitglied zugerechnet. Ist das Mitglied eine Personengesellschaft kann der Vorstand beschließen, dass das Ordnungsmittel auch gesamtschuldnerisch gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern festgesetzt wird.

2. Als Ordnungsmittel können Geldbußen festgesetzt werden. Dabei sind die Schwere des Verstoßes und die finanziellen Folgen für den Verein zu berücksichtigen. Ist dem Verein ein materieller Schaden entstanden, so soll die Geldbuße 150% des zur Schadenswiedergutmachung erforderlichen Geldbetrages ausmachen. Der Vorstand kann dazu nach freiem Ermessen den Umfang des Schadens schätzen; er kann von dieser 150% Richtlinie im Einzelfall abweichen. Wird die Geldbuße festgesetzt, so beträgt diese mindestens 100 € und höchstens 50.000 €. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt; die Geldbuße ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
3. Neben einer Geldbuße als Ordnungsmittel kann der Vorstand das Mitglied für einen Zeitraum von ein bis drei Geschäftsjahren ganz oder teilweise von der Anlieferung der Erzeugnisse ausschließen.
4. Weiterhin kann bei Verstößen, die ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein unzumutbar machen, neben einer Geldbuße der endgültige Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein angeordnet werden und zwar entweder mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Geschäftsjahres. Im Falle des Ausschlusses zum Ende des Geschäftsjahres kann zusätzlich angeordnet werden, dass bis zur Beendigung der Mitgliedschaft die Rechte des Mitglieds ruhen.
5. Dem Mitglied, gegen das ein Ordnungsmittel verhängt werden soll, ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben mit einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorwurfs.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter und bis zu 8 Beisitzern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter, im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, beide Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende wird für 9 Jahre gewählt. Seine Stellvertreter und die Beisitzer werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei grober Pflichtverletzung hat die Mitgliederversammlung das Recht der Abberufung des Vorstandsmitglieds. Vor der Abberufung sind dem Betroffenen die beabsichtigte Abberufung und die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Er hat das Recht, hierzu in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst.
5. Zu den Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter - schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen. In besonderen Fällen kann mündlich unter Abkürzung der Einladungsfrist eingeladen werden.

6. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Erzeugungs-, Qualitäts- und gemeinsamen Verkaufsregeln oder erforderliche
 - b) Änderungen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen,
 - c) die Mitglieder zu beraten oder beraten zu lassen,
 - d) die Einhaltung der Erzeugungs-, Qualitäts- und gemeinsamen Verkaufsregeln durch die Mitglieder zu überwachen und über Anträge zur Freistellung von der Andienungspflicht einzelner Mitglieder zu entscheiden (§ 4 Abs. 3/c),
 - e) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Verhängung von Ordnungsmittel zu entscheiden,
 - f) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel und des Vereinsvermögens vorzunehmen. Er ist verpflichtet, jährlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) aufzustellen. Hierbei sind die Vorschriften in den §§ 238 – 261 des Handelsgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Jahresabschluss ist durch einen vom Vorstand jährlich zu bestellenden zugelassenen, unabhängigen und geeigneten Prüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss, der Prüfungsvermerk und etwaige Anmerkungen der Rechnungsprüfer müssen den Mitgliedern jährlich mitgeteilt werden. Dies erfolgt nur in der Weise, dass der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsvermerk und etwaiger Anmerkungen der Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird und darüber hinaus zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen zu den Bürozeiten zur Einsicht durch die Mitglieder offen gelegt wird.
 - g) zu entscheiden, ob ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt bzw. ob ein vorhandener Geschäftsführer entlassen wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 3 Tagen vom Vorstand einberufen, wenn er es für zwingend erforderlich erachtet oder 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung betreffend § 2 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 2 Buchstabe d), e) und f) kann nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zur Erledigung übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

- a) den Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen und über seine Entlastung zu entscheiden,
- b) Rechnungsprüfer zu bestellen,
- c) den Jahresabschluss mit dem Prüfungsergebnis entgegenzunehmen und darüber zu beschließen,
- d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- e) die Erzeugungs-, Qualitäts- und gemeinsamen Verkaufsregeln sowie deren Änderungen zu beschließen,
- f) über die generelle Befreiung von der Andienungspflicht zu beschließen, (§4 Abs. 3/c),
- g) die Beiträge festzusetzen.

§ 11 Aufsicht, Genehmigung, Veröffentlichung

1. Die Satzung und sämtliche Satzungsänderungen treten erst mit der Genehmigung durch die staatliche Verleihungsbehörde in Kraft.
2. Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind der Verleihungsbehörde mitzuteilen und in entsprechender Form gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 BGB öffentlich bekannt zu machen. Alle Bekanntmachungen,- auch über eine evtl. Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit- sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 12 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07 bis 30.06. des folgenden Jahres.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Gleichzeitig mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins sind Liquidatoren zu bestellen und über die Verwendung des verbleibenden Vermögens zu entscheiden.

Anlässlich der Mitgliederversammlung am 07.03.2019 wurde eine entsprechende Satzungsänderung vorgenommen. Mit dieser neuen, aktuellen Satzung verlieren alle früheren ihre Gültigkeit.

– Ende der Satzung –



**Erzeugergemeinschaft
Goldenes Rheinhessen w.V.**
Mainzer Landstraße 21
D-55237 Bornheim